



neues Aktenzeichen

Schleswig-Holsteinisches
Verwaltungsgericht
Brockdorff-Rantzau-Straße 13
24837 Schleswig

per ERV, EGVP/ beBPo, SAFE-ID/ Nutzer-ID:
safe-sp1-1421745480616-015758252

Kläger

Herr Dr. [REDACTED]

Geburt: geb. [REDACTED] in [REDACTED] DE

Post: [REDACTED] 24 [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED] de

Nutzer-ID: DE.Justiz.1d38982a-0798-489e-

Telefon: [REDACTED]

Fax: [REDACTED]

IBAN: [REDACTED]

BIC: [REDACTED]

Kiel, Fr., den 20.12.2024 20:02 Uhr

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
neues Aktenzeichen

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

319735

20.12.2024 Klage

10.12.2024 Erinnerung

08.11.2024 Widerspruch

18.10.2024 Antrag

PP-Aktenzeichen

124-7/2024

10.12.2024 Widerspruchsbescheid

07.11.2024 Ablehnungsbescheid

Guten Tag,

ich reiche hiermit die folgende Klage ein

Beklagte:

Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein
Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein
Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
E-Mail: kontakt@gsta.landsh.de
Fax: +494621861341
Nutzer-IDs: safe-sp1-1487595101896-016420509
DE.Justiz.ef7b9e6f-ffb3-4dc6-a163-966a503cc567.d3a5

Klage-Gegenstand:

Anträge aus dem AP-Schreiben vom 18.10.2024,

Vorläufige Klage-Anträge:

Der Bescheid der PP vom 07.11.2024
in Form des Bescheids vom 10.12.2024
wird aufgehoben, die PP hat die AP zu bescheiden
unter Maßgabe der Auffassung des Gerichts.

Klage-Art

Es handelt sich wohl um eine Verpflichtungs-Klage bzw. eine Versagungsgegenklage.

Zum Streitwert

Durch IZG-SH-KostenVO werden die Gebühren auf 500 Euro begrenzt.

Nach §13 Absatz 2 IZG-SH gilt: „Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nach § 3 wirksam in Anspruch genommen werden kann.“

Dieser Rechtsgedanke sollte auch für den Klageweg gelten, sodass auch hier eine entsprechende Beschränkung der Gebühren angezeigt ist.

Sollte obiger Argumentation nicht weiter gefolgt werden, ist als Streitwert wohl der gesetzliche Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG) anzunehmen, da sich im Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zu keinem nahe liegenden Stichwort Regelungen finden.

Mündliche Verhandlung

Mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung gemäß § 101 Absatz 2 VwGO bin ich nicht einverstanden.

Keine Einzel-Richter-Übertragung (§ 6 VwGO und § 87a Absatz 2 VwGO)

Folgenden Erwägungen sprechen gegen eine Einzel-Richter-Übertragung und für eine Kammer-Entscheidung:

(1) Die Entscheidung hat Bedeutung über den Einzelfall des Klägers hinaus. Teile der Entscheidung lassen sich 1:1 auf eine Vielzahl anderer Konstellationen übertragen, weil sie eigentlich keinerlei Besonderheiten aufweist. Sie betreffen letztlich die Rechte von allen die irgendeine Begründung dafür sehen möchten, dass aufgrund eines angeblich begründet angelegten MESTA-Eintrags, Daten von Ihnen als Beteiligter über das Löschdatum hinaus in MESTA gespeichert werden.

(2) Die angegriffenen Verwaltungsentscheidungen sind in einem aufwendigen Verwaltungsverfahren unter Beteiligung mehrerer fachkundiger Behörden ergangen (StA Kiel, GStA), sodass es unangemessen erscheint, wenn nunmehr ein einzelner Richter anstelle des Kollegiums entscheiden würde (Kopp/Schenke Rn. 11), wobei es zu berücksichtigen gilt, dass eine Entscheidung im kollegialen Spruchkörper leichter auf Akzeptanz der Betroffenen stößt als eine Einzelrichter-Entscheidung.

(3) Es stehen wohl Entscheidungen schwieriger, bisher in Rechtsprechung oder Literatur kaum erörterter Rechtsfragen an (Kopp/Schenke Rn. 6):

Wo sind die Grenzen des § 2 Abs. 4 Nr. 3 IZG-SH?

(4) Ein Einverständnis nach § 87a Absatz 2 VwGO wird nicht erteilt.

Frist und korrektes Rechtsmittel

Aufgrund der AP-Anfrage vom 18.10.2024 erging Bescheide am 07.11.2024.
Das Schreiben vom 07.11.2024, eingegangen per Mail am 07.11.2024, per Post am 15.11.2024, nannte den Widerspruch binnen Monatsfrist als Rechtsmittel.
Die Frist begann frühestens am 08.11.2024 00 Uhr, und endet frühestens am 07.12.2024 24 Uhr.
Die Widerspruchs-Einreichung am 08.11.2024 war fristgerecht.
Den Widerspruchs-Bescheid, datiert auf den 10.12.2024, habe ich am 13.12.2024 14:50 Uhr per OZG/beBPo erhalten.
Dieser benannte die Klage binnen Monatsfrist als Rechtsmittel.
Die Frist begann frühestens am 14.12.2024 00 Uhr und endet frühestens am 13.01.2025 24 Uhr.
Der heutige 20.12.2024 ist innerhalb dieser Frist.

Richtige Rechtsmittel

§ 7 Absatz 2 IZG-SH sagt:

*„Gegen die Entscheidung durch eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 [IZG-SH] ist ein Widerspruchsverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] **auch dann** durchzuführen, wenn die Entscheidung von einer obersten Landesbehörde getroffen worden ist.“*

Das Vorverfahren wurde durchgeführt.

Begründung:

Es sei auf die Begründung im Antrag vom 18.10.2024 und im Widerspruch vom 08.11.2024 verwiesen.

Hinzu kommt hier noch das folgende Argument:

Nach § 489 StPO ist zu gewissen Zeitpunkten zu löschen und laut dessen Absatz 7 an ein Archiv abzugeben statt zu löschen.

Dies gilt für die Daten in MESTA direkt.

Für die Akten selbst (analog/digital) gibt es keine eigenständigen Lösch-Regelungen in der StPO. Diese Daten die eigentlich schon gelöscht gehören, aber irgendwie trotzdem noch da sind, können ja nicht in einem luftleeren Raum sein.

Ab Löszeitpunkt liegen die Akten und digitalen Daten letztlich in der operativen Hand des Archivs, das Landesarchiv Schleswig bestimmt die weitere Verwendung.

Folglich kommt es hier überhaupt nicht mehr auf „Rechtspflege“ an, sondern reines Verwaltungshandeln, wie es jede andere Behörde auch trifft, auszusonderndes Schriftgut ist nach Maßgabe des Landesarchiv abzugeben.

Sachverhalt:

Der **Kläger** fand durch eine hier nicht streitgegenständliche Anfrage (vom 26.02.2024) und entsprechende mehrfache Nachfragen heraus, dass zu ihm noch SIEBEN Akten bei der Beklagten in MESTA zum Kläger gespeichert sind/waren, deren Aufbewahrungsdatum/Aussonierungsdatum in der Vergangenheit lag, teilweise mehrere Jahre, bei denen teilweise die Papier-Akten (angeblich) schon gelöscht waren, aber gleichwohl die MESTA-Speicherung noch immer vorhanden war.

In einem mühsamen Prozess musste hier bei jeder einzelnen Speicherung die Löschung durch Involvieren der zuständigen lokalen Staatsanwaltschaft nachgeholt werden.
(StA Kiel, Schreiben vom 28.06.2024, Az. 1552-E-§491-4380/2024)

Um zu eruieren, ob es sich hier um einen „bedauerlichen Einzelfall“ oder ein systematisches Problem handelt, hat der Kläger den streitgegenständliche Antrag im Schreiben vom 07.11.2024 gestellt.

Diese Anfrage wurde mit Schreiben vom 07.11.2024 abgelehnt, der Widerspruch vom 08.11.2024 wurde mit Schreiben vom 10.12.2024 zurückgewiesen.

„Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG)

„Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG)

„schriftformersetzend“ (§ 70 VwGO, § 84 SGG)

Der Absender nutzt freiwillig das "Postfach" (§ 2 Absatz 7 OZG)

seines eingerichteten "Nutzerkonto"/"Bürgerkonto" (§ 2 Absatz 5 OZG).

Die erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung werden erteilt (§ 8 Absatz 4 bis 6 OZG).

Die Einwilligung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten

über das Postfach des Nutzerkontos wird erteilt (§ 9 Absatz 1 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 1 LVwG-SH).

Der Absender ist sich § 9 Absatz 1 Satz 3 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 3 LVwG-SH bewusst:

„Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben.“

und Satz 6 „Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes,

bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“

„Ein elektronisches Dokument gilt ... am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis ... zugeht.“ (§5 Absatz 7 Satz 2 VwZG)

Dieses Dokument erfüllt die Erfordernisse an einen sicheren Übermittlungsweg,

insbesondere aus

§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 VwGO „Gericht“,

und darüber auch nach

§ 52a Absatz 6 LVwG-SH

sowie aus den gleich lautenden Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 von

§ 32a StPO, § 65a SGG, § 46c ArbGG, § 52a FGO, §130a ZPO „Gericht“.

und insbesondere in Verbindung mit §§ 13, 13a ERVV

nach den (eine einfache Signatur verlangenden) gleich lautenden Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c von

§ 52a Absatz 3 LVwG-SH, § 36a Absatz 2a SGB I, § 3a Absatz 3 BVwVfG.

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente

in dieser Angelegenheit ist eröffnet.

(Vergleiche

§ 3a Absatz 1 Satz 1 BVwVfG,

§ 36a Absatz 1 SGB I,

§ 87a Absatz 1 Satz 1 AO,

§5 Absatz 5 VwZG,

§52a Abs. 1, §150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.)

Ein Eintrag im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ERVV) ist gegeben.

Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich über das

„Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG) vom „Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG)

mit der auf Seite 1 oben rechts genannten Nutzer-ID (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 d) ERVV)

Mit freundlichen, dankenden Grüßen

